





Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

als

Chur-Fürstens zu Sachsen

ꝛc. ꝛc.

ausführliches

Schluß = EDICT,

wornach in

Dero Landen

sich zu achten.

Ergangen

De Dato Dresden, den 14den Maji, 1763.

Mit Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsl. allergnädigsten Privilegio.

Dresden, gedruckt bey der verwitw. Königl. Hofbuchdr. Stöpselin, und
deren Adj. Johann Carl Krausen.

Zweit

Erniedrigung der

als

Erniedrigung der

in

ausführliches

Erniedrigung der - EDICT.

in

Erniedrigung der

in

Erniedrigung der

De Dero Erniedrigung der

Die Königl. Pöbel- und Ehrerhaltung

Erniedrigung der



Sir, Friedrich August,
von Gottes Gnaden, König
in Pohlen, Groß = Herzog in Lit-
thauen, Neussen, Preussen, Ma-
zovien, Samogitien, Kyovien, Polhinien, Podo-
lien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien
und Ischernicovien zc. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen
Römischen Reichs Erz = Marschall und Churfürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober = und Nieder = Lausitz, Burggraf zu Mag-
deburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu
Ravenstein zc.

B

Entbieten

Entbieten allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Landes- und Creiß-Haupt-Leuten, Ober-Auffsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Berwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun hierdurch kund und zu wissen, es ist auch aus Unsern, unterm 14^{den} Martii istlaufenden Jahres, der Münze halber, vorläufig ins Land ergangenen Mandate, bereits bekannt, welchergestalt Wir, zu möglichster Steuerung der, wåhrender Kriegs-Unruhen, so hoch angestiegenen Münz-Zerrüttung, wodurch vornemlich die Preisse aller Waaren und Lebens-Mittel übertheuert, und eines ieden Vermögen und Eigenthum in die größte Ungewißheit versetzt worden, den Anfang zu Einführung eines bessern und beständigen Münz-Systematis gemacht, und da die mehresten Reichs-Stände von dem Leipziger Münz-Fuß abgegangen, nach reiflicher Erwägung aller hierbey einschlagenden Umstände, und besonders des Handlungs-Standes Unserer Lande, den von verschiedenen Creissen und Reichs-Ständen angenommenen so genannten Wiener Conventions-Fuß, auf so lange, bis durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ein anderer beliebt werden wird, bey sothaner Münz-Verbesserung und eigenen Ausmünzung, gleichfalls zum Grunde zu legen, für gut befunden.

Nachdem Wir nun der Nothdurft zu seyn ermessen, die Mittel und Wege, wie nicht nur dem bisherigen Übel vollends abzuhelfen, sondern auch für das künftige gute Ordnung in dem Münzwesen zu handhaben, durch ein vollständigeres Edict vorzuschreiben, und Unsere diesfalsige ernstliche Willens-Meinung bekannt zu machen;

So

So haben Wir demnach

I.

die Veranstaltung treffen lassen, daß in denen Münzen Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen, forthin die Cölnische Marck fein Silber, vom Species-Thaler bis zum einfachen Groschen inclusive, durchgängig gleich, und höher nicht, als zu Drenzehen Thaler Acht Groschen oder Zwanzig Gulden Rheinisch ausgeprägt werden soll:

Eigene neue Silber-Münze, vom Species-Thaler bis mit Einschluß des einfachen Groschen, soll nach dem Fuß von 13. Ehr. 8. gl. die feine Marck ausgeprägt werden.

Und Wir geben hiermit dem Publico Unsere Landesfürstliche Versicherung, daß in Zehen Stück Species-Thaler, in Zwanzig Stück Gulden, oder $\frac{2}{3}$ theil, in Bierzig Stück halben Gulden, oder $\frac{1}{3}$ theil, in Achtzig Stück Vier-Groschen- oder $\frac{1}{6}$ theil-Stücken, in Hundert und Sechzig Stück Zwey-Groschen- oder $\frac{1}{12}$ theil-Stücken, und endlich in Drenhundert und Zwanzig einfachen Groschen, oder $\frac{1}{24}$ theil-Stücken, jedesmal eine dergleichen Cölnische Marck fein Silber, so wie solches auch das Gepräge auf ieder dieser Sorten ausweisen wird, enthalten seyn, und davon, unter keinerley Vorwand mehrerer Münzkosten, das mindeste abgebrochen, oder auch das sogenannte Remedium weiter, als die Reichs-Gesetze es zulassen, erstreckt werden solle; Gestalt Wir denn auch auf Unseren Münz-Stätten die Einrichtung machen lassen, daß die Species-Thaler, $\frac{2}{3}$ theil, $\frac{1}{3}$ theil und $\frac{1}{6}$ theil Stück für Stück gestückelt, mit der Feilen justiret und aufgezoget, die $\frac{1}{12}$ theil und $\frac{1}{24}$ theil aber wenigstens mit solchem Fleiß, daß in respective 160. und 320. Stücken derselben, eine Marck fein Silber gewiß zu befinden, mithin Marck für Marck, Schrot und Korn zuverlässig, auch unter denen Stücken selbst ein merklicher Unterschied nicht anzutreffen sey, gerichtet werden sollen.

©

Einem

Einem ieden aber, der einen, obigem zuwider, von Unseren Münz-Stätten verhängten Fehler oder Unrichtigkeit wahrnehmen und anzeigen wird, soll, nach Beschaffenheit der Sache, eine billigmäßige Gratification aus Unserer Rent-Cammer gereicht werden.

2.

Wechsel-
Courant
hiesiger Lan-
de.

Diese Unsere neue zuverlässige Silber-Münze, in Species-Thalern, $\frac{2}{3}$ teln und $\frac{1}{3}$ teln soll ins künftige das allgemeine Wechsel-Courant Unserer Lande seyn, und die Cours-Zeddel furohin, statt des bisherigen Maasstocks der alten Wechsel-Zahlung, auf dasselbe berechnet, auch die Wechselbriefe, so auf Courant oder gar keine beniemte Sorte gestellet, darinnen bezahlet werden.

Und obzwar in der Erläuterung der Leipziger Wechsel-Ordnung vom 13. Sept. 1685. verordnet, daß ein Wechsel-Creditor in Einhundert Thalern, für 20. bis 25. Thaler Münz-Sorten, so am Werthe unter Vier Groschen, anzunehmen schuldig seyn solle; So haben Wir doch der Handlung zuträglicher zu seyn erachtet, nurbemeldte Disposition hierdurch gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, und das Wechsel-Courant lediglich auf diese Unsere neuen Species, $\frac{2}{3}$ tel und $\frac{1}{3}$ tel zu setzen.

3.

Verbot des
Handels mit
rohem und
Bruch-Silber,
und dessen
Versendung
ausser
Landes.

Da das gemeine Beste erfordert, daß fort und fort eine hinlängliche Menge von obbemeldter neuer Silber-Münze ausgeprägert, zu dem Ende aber auch Unseren Münz-Stätten das Materiale dazu nicht entzogen werde;

So bleibet zwar denen Jubelirern, Goldschmiden und anderen Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerckern, der Einkauf des, zu Treibung ihrer Profession benötigten Bruch- und andern rohen Silbers frey gelassen; Sie haben iedoch sich des weitem Handels

Handels

Handels damit, des Einkaufs für andere, unter ihrem Namen, und der Versendung ohnverarbeiteten Silbers ausser Landes, bey unnachbleibender Confiscation, und, im Fall die Versendung bereits geschehen, bey Strafe des Dupli, gänzlich zu enthalten.

Allen übrigen Unseren Unterthanen aber, sie seyen Christen oder Juden, wird, zu Verhütung alles Mißbrauchs, der Handel mit Bruch- ausgebranntem- oder andern rohem Silber, wie es Namen haben mag, bey Confiscation, und nach Befinden, anderer erhöhten Strafe, gänzlich untersaget; sie wären denn dazu von Unseren Münz- Stätten besonders bestellet, und mit Legitimations- Schein von Unserm Cammer- Collegio versehen, womit sie sich bey der Obrigkeit des Orts, wo sie zu handeln gedencen, gebührend anzugeben haben. Auf fremde Münz- Stätten hingegen aus Unseren Landen Silber zu liefern, oder auch Pachtungen derselben zu übernehmen, wird hierdurch jedermänniglich, bey Ein Tausend Thaler Geld- und dreyjähriger Gefängniß- auch nach Befinden, dreyjähriger Bestungsbau- oder Zuchthaus- Strafe verboten.

4.

Ausser jenem, §. 2. in Ansehung der Wechsel- Zahlung, Unseren eigenen Münzen, zu desto vollständigerer Sicherheit des Commercii, bengelegten Vorzug, sollen selbigen bey Unseren Cassen, und in gemeinen Zahlungen, die von anderen Teutschen Reichs- Ständen, nach dem Wiener Conventions- Fuß geschlagene Silber- Münzen, bis zum einfachen Groschen inclusive, völlig gleich gehalten, und in ihrem vollen Preis angenommen und ausgegeben werden: So lange Wir nemlich, daß mit Beybehaltung gleichen Stempels, ein oder anderer Orten, in Korn oder Schrot abgebrochen werde, nicht wahrnehmen, und dadurch zu anderen Masregeln Uns bewogen finden.

D

5. Damit

Voller
Cours derer
auswärtigen
Conven-
tions- mäßi-
gen Silber-
Sorten.

5.

Verbot des
Schmelzens
und Brechens
der Conventions-
mäßigen Silber-
Münzen.

Damit es Unseren Landen an hinlänglichem Vorrath von dergleichen Conventions- mäßiger Silber- Münze nicht fehle, soll das Schmelzen und Brechen derselben, sie sey unter Unserm eigenen oder fremden Stempel geschlagen, schlechterdings verboten seyn. Die Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwercker sollen zu dem Ende auf den Eid, mit dem sie bereits, in Verfolg des Münz- Mandats vom 9. Julii 1732. §. 2. zu belegen gewesen, auch forthin zu belegen sind, besonders verwiesen, auch von denen Gerichts- Obrigkeiten ex officio von Zeit zu Zeit ohnvermuthet visitiret, die in ihren Werckstätten arbeitenden Personen ernstlich, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, eidlich befraget, und diejenigen, so ihrem Eid entgegen gehandelt zu haben überführet werden, um den zehnfachen Betrag der eingeschmelzten Summe, auch darüber mit Einziehung der Concessionen, oder Legung der Professionen und des Handwercks bestrafet werden, als weshalb die Obrigkeit, nach vorgängiger summarischen Untersuchung des Verbrechens, ohne Anstand respectue zu Unserer Landes- Regierung und an die Stifts- und andere Regierungen Bericht zu erstatten hat.

6.

Verbot der
Ausführung
Conventions-
mäßiger Silber-
Münzen aus-
ser Landes.

Da aber auch möglichst zu verhindern seyn will, daß die in Unseren Landen ausgeprägte, und in Cours gebrachte Conventions- mäßige Silber- Münze nicht auswärts in den Tiegel geworfen, und zu Ausmünzung geringhaltiger Sorten verwendet werde:

So haben zuvörderst die Gerichts- Obrigkeiten auf die auswärtigen Einkäufer und Lieferanten fremder Münz- Stätten, so sich etwan bey ihnen einfinden möchten,

ten,

ten, ein wachsames Auge zu richten, selbige, bey sich gegen sie ereignendem Verdacht ungebührlichen Geldhandels, sofort gefänglich anzuhalten, das bey ihnen befindende Geld weg- und ad depositum zu nehmen, auch davon ohne Anstand behörigen Orts Bericht zu erstatten, und wegen ihrer Bestrafung Resolution darauf zu gewarten. Hiernächst wollen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, so übersähret werden, daß sie mit Unseren eigenen neuen, oder auch auswärtigen Conventions- mäßigen Silber-Münzen zu dem Ende Handel getrieben, und selbige aufferhalb Landes versendet, um schlechtere Sorten, wenn solche auch schon toleriret seyn solten, dargegen hereinkommen zu lassen, vermöge der, in dem 7den Spho des unterm 14den Martii a. c. vorläufig publicirten Münz-Mandats, enthaltenen Disposition, welche Wir hierdurch bestätigen, das erstemal mit der Confiscation der eingeführten geringeren Sorten, und dem doppelten Betrag der versendeten, oder auch nur zum Behuf der Versendung eingewechselten Conventions- mäßigen Silber-Münzen, das anderemal hierüber noch mit Gefängniß- auch nach Befinden, noch härterer Strafe belegen werden sollen.

7.

Da die Umstände hiesiger Lande zur Zeit nicht zu lassen wollen, auffer obbenimten Unseren eigenen und anderen Conventions- mäßigen Silber-Münzen, allen übrigen, nach einem andern Münzfuß ausgeprägten, den Cours zu versagen: So sind Wir doch, solchen denenselben nicht anders, als nach ihrem wahren Verhältniß gegen jene, mithin nach vorgängiger Würderung, zu gestatten gemeinet.

Tolerirte
und in de-
valvirten
Preis anzu-
nehmende
Silber-Mün-
zen.

Sobald hingegen solche Würderung geschehen, und öffentlich bekannt gemacht worden, soll die solchergestalt
R
approbirte

approbirte Silber-Münze in Unseren Cassen sowohl, als in gemeinen Zahlungen, für den ihr bestimmten Werth ohnweigerlich angenommen werden.

8.

Valvations-
Zeddul.

Wie Wir zu dem Ende alle diejenigen Silber-Münz-Sorten, so in Unseren Landen in gemeinen Zahlungen sollen ausgegeben und angenommen werden können, nebst derselben gesetzmäßigen Preis in die Specification sub A. bringen lassen:

Also haben Wir auch die Veranstaltung getroffen, daß alle Monat dergleichen Specification und Valvations-Zeddul ausgegeben, und auf denen Rathhäusern alhier zu Dresden, nicht minder zu Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Langensalka, Sangerhausen, Eisleben, Plauen, Neustadt an der Orla, Naumburg und Merseburg, in denen beiden Lausitzen aber, zu Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Lübben, Luckau und Guben, ingleichen an allen Unseren Amtshäusern, öffentlich angeschlagen, hiernächst aber in denen hiesigen gedruckten Anzeigen sowohl, als in denen Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Fällt darinnen eine Aenderung zu machen vor, daß entweder eine bisher gedultete Münze, wegen ihrer sich ergebenden Unzuverlässigkeit, außer Cours zu setzen, oder einer vorhin unbekannt gewesenen derselbe, nach vorgängiger Prüfung, zu gestatten, so soll solches zu Ende des im nächsten Monat darauf erscheinenden Valvations-Zedduls angemerket werden. Bis dahin aber bleibt jedesmal der zuletzt publicirte Valvations-Zeddul die Richtschnur, und es ist die beschene Affixion solcher Zeddul, bey iedemmal behörig zu registriren, wie denn auch dieselben sorgfältig aufzuheben sind, immassen sie instar legis gelten, bey entstehendem Zweifel und Irrungen,

gen,

gen, der Beweis samt Entscheidung daraus genommen, und von denen Rechts-Collegiis und Dicasteriis Unserer Lande darauf erkannt werden soll.

9.

Zu Bewürkung sothaner, von Zeit zu Zeit anzuvordnenden Aenderungen, welcher man, bey denen mancherley im Teutschen Reich befindlichen Münzstätten, nicht Umgang haben kann, wollen Wir, daß jede Unter-Obriegkeit, bey der sich Jemand, wes Standes er auch sey, betreten läßt, der eine, in dem zuletzt publicirten Valvations-Zeddul, noch nicht befindliche Münze, derselben Gehalt mag übrigens gut oder schlecht seyn, ausgeben will, solche ihm sofort, ohne einiges Appelliren daran sich hindern zu lassen, wegnehme, und darüber, ohne den mindesten Anstand, Bericht zu Unserer Landes- und denen Stifts- auch anderen Regierungen erstatte, auch zugleich die weggenommene Münze einsende, da sodann deren Prüfung angestellet, und wenn sie Conventions-mäßig befunden wird, die Vergnügung des Werths, oder sonst, nach Befinden, das nöthige darauf verfügt werden wird.

Neue Münzen sind sofort, und ehe ihnen der Cours gestattet wird, einzuschicken.

10.

Gleichergestalt haben die Unter-Obriegkeiten und Einnehmer an ihre Behörden, in dem Fall schleunige Anzeige zu thun, wann sie wahrnehmen, daß eine auswärtige, in denen Valvations-Zedduln befindliche Münze, in mehrerer Menge, als vorher, zum Vorschein kommt, indem daraus der billige Verdacht erwächst, daß andere Münzen dagegen mit Vortheil aufgewechselt werden können, mithin im Gehalt ohnvermerckt abgebrochen worden seyn müsse, und haben die Beamten und Unter-Obriegkeiten die diesfalls zu erstattenden Berichte jedesmal mit Beyfügung der Münz-Sorte, und An-

Auch wegen tolerirter Münzen, wenn sie in mehrerer Menge zum Vorschein kommen, ist Bericht zu erstatten.

§

schluß

schluß der gehaltenen Acten, zur Landes-Regierung, oder resp. zu denen Stifts- und anderen Regierungen einzusenden, nicht minder die Kreis- und Amts-Hauptleute auf das Betragen derer Beamten und anderer Gerichts-Obrigkeiten insonderheit ein wachsames Auge zu führen, und die bey ein oder anderer Obrigkeit verspürte Nachlässigkeit ungesäumt einzuberichten; gestalt denn auch die verpflichtete Senfale, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, hierdurch angewiesen werden, daß sie, so oft ihnen neue Münzen vorkommen, oder die tolerirten fremden Münzen in grösserer Menge, als gewöhnlich, im Cours sich sehen lassen, solches ohnverzüglich bey der Obrigkeit ihres Orts anzeigen sollen.

II.

Verbot des Aufgeldes von Silber-Münze gegen einander.

Je genauer in mehrbemeldten Valuations-Zedduln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des Conventions-mäßigen Silbergeldes gegen das, in vermindertem Werthe tolerirte, beobachtet werden wird; und je weniger demnach auch ein Unterschied zwischen selbigen bey Unseren Cassen gemacht werden soll; Je ernstlicher wollen Wir, daß auch in gemeinen Zahlungen keine für der andern, über den ihr bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgegeben, oder irgend Jemand mit Aufgeld aufgedrungen, widrigenfalls der Contravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angesehen werden soll.

Besonders sollen die Fabricanten, Einkäufer und Verleger weder selbst, noch durch ihre Factors, bey der wöchentlichen Löhnung, oder bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern eine oder die andere Sorte höher, bey Vermeidung nurangeregter Strafe von sothanem Aufgeld, anrechnen oder auszahlen.

Sobald

Sobald auch eine Unter-Obrigkeit dergleichen Mißbrauch wahrnimmt, soll sie zwar die Strafe ohne Rückfrage einbringen, jedoch auch von der Sache selbst behörigen Orts schleunige Anzeige thun, damit der Quelle des Übels um desto ehender nachgeforschet werden könne.

12.

Da zur Handlung und grossen Zahlungen man des Goldes nicht entbehren kann; so gestatten Wir auch selbigem in Unseren Landen in nachbeschriebener Masse den Cours.

Münzfuß
und Cours
des Goldes.

Wenn Wir nemlich Selbst dergleichen ausmünzen zu lassen, Uns entschliessen werden, soll dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Ducaten-Fusses beobachtet, mithin eine rohe Marck Cölnisch, 23. Karat 8. Grän fein haltend, zu 67. Stück Ducaten ausgebracht werden.

Und eben dieser Fuß soll der Maasstock seyn, nach welchem das Verhältniß aller übrigen coursirenden Gold-Münzen in denen monatlichen Valuations-Zedduln, so wie dormaln in der Specification sub B. geschehen, auf das genaueste, nach ihrem wahren Schrot und Korn, mithin ohne Rücksicht auf einen, bey deren Umprägung zu gewinnenden Schläge-Schaz, berechnet werden soll.

13.

Das eigentliche Gewicht einer ieden solchergestalt autorisirten Gold-Münze ist in nurbesagter Specification sub B. zugleich mit angemerket.

Gewicht
derer Gold-
Münzen.

Fehlet an einem Ducaten und halben Louis d'or ein As, und an einem Louis d'or, Carolin, Max d'or, und Pistole zwey As, so soll solcher Abgang mit 1. gl. auf jedes As vergütet werden können; Wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene

6

Stück

Stück, bey Strafe der Confiscation, gar nicht einzeln, sondern bloß nach dem Gewicht einer Marck (al Marco) ausgegeben werden.

14.

Preis des
Goldes.

So viel den Preis des Goldes im Handel und Wandel anbelanget, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesucht wird, wechselt allzu ofte ab, als daß dergleichen Preis sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen liesse.

Jedoch haben Wir nöthig und diensam befunden, in der Specification sub B. bey allen und ieden goldenen Münz-Sorten, denen der Cours in Unseren Landen gestattet wird, in Betracht der gegenwärtigen Handlungs-Umstände dieser Unserer Lande, und unter Voraussetzung des, bey ermeldeten goldenen Münz-Sorten in dem 13ten §pho erfordereten richtigen und vollen Gewichts, sowohl den ordentlichen Preis, den sie im Lande, in Ermangelung einer andern, zwischen denen Partheien getroffenen Verabredung, haben, und wofür sie, bis auf weitere Verordnung, auch bey Unseren Cassen angenommen werden sollen, als auch den höchsten Preis, auf welchen bey dergleichen Verabredung in inländischen Negotiis hinaufzugehen, ebenfalls bis auf andere Anordnung nachgelassen bleibet, zu bestimmen, werden auch nicht minder in denen künftigen Valuations-Zedduln den Preis derer Cours erhaltenden goldenen Münz-Sorten auf gleiche Art bestimmen lassen: Wollen aber, und verordnen hierdurch, daß:

a.) Wenn sich in Zukunft Jemand, goldene Münz-Sorten anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich machet, dabey aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preis, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlet werden solle, determinet wird, allemal der in den
nen

nen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, gesetzt gewesene niedrigste Preis darunter zu verstehen; Dahingegen

b.) wenn eine gewisse Anzahl von Stücken Ducaten oder anderen Gold-Sorten benennet worden, es bey der Verbindlichkeit, soviel Stücke zu prästiren, verbleibet: Nicht minder

c.) wenn ein gewisser Preis, in welchem die goldenen Münz-Sorten bezahlet und angenommen werden sollen, ausdrücklich bedungen worden, es darbey ebenfalls bewendet; daferne nur bey inländischen Negotiis über den, in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, nachgelassen gewesenen höchsten Preis nicht hinausgegangen worden: **Inmaßen Wir**

d.) insonderheit befehlen und anordnen, daß bey allen inländischen Negotiis Niemand vorhinbemercktermassen, unter keinerley Vorwand, über den in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des zu treffenden Contracts, zulassungsweise gesetzten höchsten Preis, bey der Spho II. geordneten Strafe, hinausgehen: **Übrigens aber**

e.) in Handlungs- und Wechsel-Negotiis mit Ausländern das Gold bloß als Waare zu betrachten, und so hoch es die Handlungs-Umstände verstaten, auszubringen frey bleiben solle.

15.

Ausser bisher benannten, in Unseren Cassen und gemeinen Zahlungen zugleich gangbaren Silber- und Gold-Münzen, erfordert die Nothdurft, zum alleinigen Gebrauch Unserer Lande, und zur Scheidung derer Verkäufer und Käufer, in dem kleinen Handel, eine **Scheide-Münze** festzustellen,

Scheide-
Münze.

festzustellen, und diese soll in Sechsern, Dreynern und Pfennigen von Unserm eigenen Gepräge bestehen.

Da die kleine Stückelung dieser Sorten weit mehrere Münzkosten, als bey gröberen, erfordert, so soll der Überschuss dieser Kosten, ein mehreres aber nicht, auf den Spho I. bestimmten Münzfuß geschlagen, mithin die Marck fein Silber in dieser Scheide-Münze auf Bierzeihen Thaler ausgebracht werden.

16.

Cours der, währenden Krieges, geschlagenen Scheide-Münze.

Nebst dieser neuen Scheide-Münze sollen auch diejenigen Groschen, Sechser und Drener, so Wir währenden Krieges, zu 33. Thlr. 8. gl. die Marck fein, damit sie nicht von anderen geringhaltigen Münzen sofort verdrungen würden, mit der Überschrift: S. S. Scheide-Münze prägen lassen, in demjenigen herabgesetzten Werth, welcher in Unserm, unterm 14. Martii dieses Jahres, ergangenen Provisional-Münz-Mandat S. II. denenselben bereits bestimmt worden, nemlich der Groschen für Fünf Pfennige, ein Sechser für Zwen und einen halben Pfennig, und ein Drener für Ein und einen halben Pfennig, fernerhin coursiren, und dafür angenommen werden.

17.

Scheide-Münze soll hauptsächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden.

Gleichwie jedoch bey keiner Scheide-Münze die Stückelung so accurat, als bey gröberer seyn kann, auch erstere sich durch den Gebrauch weit ehender, als letztere, abnutzet und verringert, mithin allemal mehrerer Unzuverlässigkeit unterworfen ist; Also wollen Wir, daß solche, ihrer Natur gemäß, hauptsächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden solle.

Gestalt Wir denn auch eben deswegen derselben in denen Valuations-Zedduln, als welche bloß die in größeren Zahlungen coursirende Münzen enthalten sollen, keine Erwähnung thun lassen werden.

18. Da

Da zu obigem Behuf des kleinen Handkaufs nur ein geringes Quantum von Scheide-Münze erfordert wird, und solche Nothdurft gar wohl durch Unsere eigene Land-Münze bestritten werden kann; So wiederholen Wir das, in Unserm sub dato den 14. Martii leztthin publicirten Münz-Mandate S. II. bereits geschene Verbot aller auswärtigen Scheide-Münze, sie mag von Silber oder Kupfer, und von welcherley Gehalt sie will, seyn; und soll selbige, falls Jemand dem ohnerachtet dergleichen einzuführen, und in dem Lande auszugeben, sich unterstünde, ohne Unterschied confiscable seyn. Unter solcher verbotenen Scheide-Münze aber sollen diejenigen auswärtigen Sorten mit verstanden seyn, so nach der Valvation nicht mehr den Werth eines einfachen Groschens behalten.

Verbot aller
auswärtigen
Scheide-
Münzen.

Nur allein denen, an den äußersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Ortschaften, so der auswärtigen Handels nicht entrathen können, sind Wir, nach der in obangeregtem 11ten Spho des lezttern Münz-Mandats, allbereit geäußerten Intention, hierunter in etwas nachzusehen gemeinet, dergestalt nemlich, daß selbigen, dergleichen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehen solle.

Ausnahme
wegen der
Gränz-Orte.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, solche keinesweges weiter ins Land herein zu bringen, ja nicht einmal an ihre nächste Flur-Nachbarn, in soferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnmittelbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterstehen.

Ben allen, einen einfachen Groschen und darüber betragenden Münz-Sorten, soll die Unzuverlässigkeit und Verschiedenheit des Gehalts unter einerley Gepräge, der zureichende Grund ihrer Berrufung und Weglassung aus denen Valvations-Zedduln seyn. Immassen der von Uns vorgesezte Zweck guter Ordnung im Münzwesen nicht erhalten werden kann, sobald einer einigen Münze von ungewissen Gehalt, oder deren Werth in denen Valvations-Zedduln nicht bestimmt ist, der Cours gestattet wird.

Ben größe-
ren Münzen
ist die Unzu-
verlässigkeit
der Grund
des Verbots.

Erneuerung
des Verbots
derer bereits
verrufenen
Münz-Sor-
ten.

Zufolge dieses ohnwendelbaren Grundsatzes, hat es bey dem gänzlichem Verbot sowohl derer, währenden Krieges, als in Unserm Provisional-Münz-Mandate S. 1. et 2. ingleichen nachher unterm 11ten April. itzigen Jahres verrufenen Münz-Sorten sein ohnabänderliches Bewenden, immassen solches hierdurch ausdrücklich erneuert und bestätigt wird.

General-
Verbot aller,
in denen Val-
vations-Za-
bellen nicht
enthaltenen
Sorten, und
des Handels
damit.

Ausser diesen, ihrer Unzuverlässigkeit halber, isogleich ausdrücklich benienten Sorten, sollen alle und jede andere, in denen monatlichen, vorhin Spho 8. gedachten Valvations-Zedduln nicht enthaltene, mithin durch Unsere Landesherrliche Genehmigung noch nicht autorisirte Münz-Sorten, welcherley auch übrigens ihr innerlicher Gehalt sey, für verboten geachtet, und bey Strafe der Confiscation, weder ausgegeben, noch angenommen werden. Wer aber dergleichen Sorten von auswärts kommen läßt, um sie, diesem Verbot zuwider, im Lande auszugeben, soll der ganzen Summe, so er zu dem Ende kommen lassen, verlustig, und den Werth darvon, zur Strafe, noch viermal zu bezahlen gehalten seyn. Läßt er sich zum zweytenmal in dergleichen verpönten Negotio betreten, oder gar wissentlich solches Geld kommen, so unter einem bisher approbirten Stempel von geringerem Gehalt fabriciret worden ist, um solchergestalt betrügerweise das Publicum zu hintergehen, so soll er über obige Geldstrafe, annoch mit Gefängniß, auch nach Befinden, Bestungsbau- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Aufsicht so-
wohl über-
haupt, als in-
sonderheit an
denen Grän-
zen, und in
denen Hand-
lungs-Fa-
bric- und
Berg-Städ-
ten, auf die
Einschleifung
verbotenen
Geldes.

Damit dergleichen ohnerlaubten und betrügerlichen Handel desto kräftiger Einhalt geschehe, sollen die Postmeister und Posthalter, insonderheit auf denen Gränz-Stationen, ingleichen die Kutscher, Schaffner und Postillons auf ihre habende Pflicht angewiesen werden, wenn sie bey Anlangung oder Durch-Passirung derer Posten, oder bey der Aufgabe, in denen Geld-Packeten, Säcken oder Fässern, verbotene Münze vermuthen, solches sofort anzugeben. Nicht weniger soll von denen Gleits-
Zoll-

Zoll- und Accis-Bedienten, auch Visitatoribus, sowohl überhaupt, als besonders an denen Gränzen, und in denen Handlungs- Fabric- und Berg-Städten, auf die Einschleifung dergleichen Geldes durch Fuhrleute oder sonst, auch auf dessen Ausgeb. und Verbreitung, ihren obhabenden Pflichten nach, genaue Aufsicht geführet, und wo sich ein erheblicher Verdacht ereignet, die Fässer oder Behältnisse, darinnen Geld zu seyn vermuthet wird, versiegelt, und auf dem Zoll- oder Gleits- Zeddel das nöthige angemerket, auch der Obrigkeit des Orts, oder wohin das Gut bestimmt ist, hiervon, und von denen Gründen des sich äussernden Verdachts Nachricht gegeben werden; da denn dergleichen Fässer oder Behältnisse, darinnen verbotene Münze zu seyn vermuthet wird, an Gerichtsstelle, in derer Eigenthümer, oder derer von ihnen abgeschickten Personen Beyseyn eröffnet werden, und im Fall es darauf zu einer Confiscation käme, dem zuerst anzeigenden Post- Zoll- Gleits- und Accis-Bedienten der Denuncianten-Antheil davon gebühren soll.

24.

Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu lassen, nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende, für erlaubt angesehen werden:

I.) Wenn Jemand aus einem aufferhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung, dergleichen zu empfangen hat; Inmassen denn

- a.) zwar Wechselbriefe und Verschreibungen, so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotene Münzen auszustellen, schlechterdings, und bey Verlust der Summe, verboten bleiben, dabey keine Protestation Statt haben, kein Instrument, bey willkührlicher Gefängniß-Strafe des Notarii, darüber errichtet, noch auf diesfalls angebrachte Klagen oder Implorationes ausgefertigt, weniger einige Execution, bey Einhundert Thaler Strafe, darauf vollstreckt werden soll; Hingegen
- b.) einem ieden nachgelassen ist, Wechsel und Verschreibungen, so aufferhalb Unserer Lande zahlbar, in verbotenen Münz-Sorten auszustellen und anzunehmen, und letztern Falls, bey unterbleibender Zahlung, den Schuldner,

In welchen Fällen, und unter was für Bedingungen, verbotenes Geld kommen zu lassen erlaubt.

Schuldner, falls er sich in Unseren Landen betreten läßt, deshalb in Anspruch zu nehmen: Da dem diesem, entweder in der verschriebenen, oder in der in Unseren Landen erlaubten Münze, nach Proportion des Gehalts, zu bezahlen frey stehen, wenn er aber das erstere erwählet, die bezahlte Summe unmittelbar, und bis zu des Empfängers, in der hernach beschriebenen Masse, zu bestellenden Sicherheit, in gerichtliche Verwahrung genommen werden soll.

2.) Wenn Jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für aufferhalb Landes habende Forderungen dergleichen Sorten anzunehmen sich genöthiget siehet.

3.) Wenn er solche bloß, als Transito-Waare, und um sie sofort weiter aufferhalb Landes zu verschicken, Kommen läßt, angiebt, mit dem Post- oder Gerichtssiegel besiegeln, und auf der Gränze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel recognosciren läßt.

In allen diesen drey Fällen soll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land Kommen läßt, oder in selbigem empfängt, von der Confiscation und anderer Strafe befreyet seyn, jedoch ein schriftliches Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen Sechs Wochen entweder als Bruch-Silber, oder Gold verarbeiten lassen, oder in Unsere Münze, wo es ihm nach dem jedesmaligen currenten Silber-Preis bezahlt werden soll, liefern, oder wieder aufferhalb Landes versenden, und, wie solches geschehen, beybringen wolle.

25.

Ausnahme
bey denen
Leipziger und
Naumburger
Messen.

In denen Leipziger- und Naumburger Messen erfordert die Freyheit des ausländischen Commercii zwar noch einige mehrere Ausnahme; Doch wollen Wir solche keinesweges zur Ungebühr, oder Nachtheil des innländischen Handels Unserer Lande erstreckt wissen. Zu dem Ende soll zwar

1.) Fremden frey stehen, Zahlungen in verbotenen Sorten zu verrichten; jedoch

2.) keiner

2.) Keiner Unserer Unterthanen gezwungen seyn, solche wider Willen anzunehmen.

3.) Das Verboth derer fremden Scheide-Münzen Spho 18., als welche zum Meßhandel schlechterdings unnöthig, bleibt auch in denen Messen bey Kräften.

4.) Diejenigen Unserer Unterthanen, die währen der Messen, von Fremden gröbere verbotene Münz-Sorten angenommen haben, sollen solcher, auf Maas und Weise, wie §. 24. ad num: 3. verordnet worden, binnen Sechs Wochen sich entschütten; im Fall sie aber dergleichen im Lande wieder auszugeben sich unterstehen, mit doppelter Geldstrafe angesehen, und hierüber noch willkührlich bestrafet, auch darunter besonders Kaufleute und Wollhändler verstanden werden.

5.) Wird Jemand eines solchen Verbrechens überführt, so soll sofort, ohne weitere Nachsicht, dessen Casse visitiret, und alles, was sich darinnen von verbotenen Sorten findet, ohne Attendirung einiges weitem Vorwandes, confisciret werden.

6.) Die Obrigkeiten im Lande, ausserhalb derer Meß-Städte, haben um gedachte Meßzeiten ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und bey der allerersten Wahrnehmung einer neuen Sorte, solcher sofort Einhalt, und davon die vorgeschriebene Anzeige zu thun.

26.

Die in mehreren Fällen angedroheten Strafen und Confiscationen sollen Statt finden, es habe Jemand selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde und andere Personen, wider dieses Gesetz gehandelt;

Strafe und
Confiscationen.

Und gleichwie ein ieder, zu Vermeidung seines eigenen Verlusts, und derer angedroheten irremissiblen Strafen, sich die, in denen Valuations-Zedduln bemerkten Geld-Sorten, und deren daselbst bestimmten Werth genau bekant zu machen, oder wenn ihm diesfalls ein Zweifel vorkommt, an denen Orten, wo dergleichen Valuations-Zeddul öffentlich angeschlagen, die nöthige Nachricht einzuziehen hat; Also soll ein Bauersmann, oder anderer, so des Geldes nicht gnugsam kundig, da-
ferne

ferne er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit der ihm angebotenen Sorte hat, solche denen Gerichten, wenn er zu denenselben sofort gelangen kann, oder wenigstens Jemand, der es besser, als er, versteht, vorzeigen. Thut er solches nicht, so soll ihm hernachmals die vorgeschützte Unwissenheit wider die geordnete Strafe weiter nicht zu statten kommen; thut er es hingegen, und solche Sorte wird, als verboten, oder nicht autorisirt befunden, so genießet er nicht allein, wie ein anderer Denunciant, die bestimmte Erträglichkeit, sondern der Ausgeber soll auch, ausser der Strafe, gehalten seyn, ihm tüchtiges Geld dafür zu geben.

Damit man aber auf den Grund des Übels und den ersten Einschlepper komme, soll eine Obrigkeit nicht bey dem ersten denuncirten facto stehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern, dritten, und so ferner inquiren, und ieden von denen Übertretern in die verwürckte Strafe nehmen. Entschuldiget sich einer oder der andere, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er solches mittelst Eides erhärten, mit der Confiscation aber dem ohngeachtet verfahren werden.

27.

Vertheilung
dererselben.

Von denen Strafen und confiscirten Summen, sie seyen klein oder groß, soll jedesmal ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu Unserer Landes- und denen Stifts- auch anderen Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschicket werden. Der andere Drittheil verbleibet der, die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten ohnweigerlich verabfolget, auch dessen Name, auf Verlangen, verschwiegen werden.

Wäre kein Denunciant vorhanden, soll dessen Antheil der ex officio verfahrenen Obrigkeit gleichfalls gehören.

Den der Obrigkeit ausgesetzten Antheil aber stehen Wir sowohl, als den Antheil des Denuncianten, wenn keiner vorhanden, Unseren Beamten, zu desto mehrerer Aufmunterung dererselben, ebenfalls zu.

28. Solte

Solte, wider Unser besseres Verhoffen, irgend eine Unter-Obrigkeit eine Verabsäumung ihres Amtes hierunter zu Schulden kommen lassen, besonders aber gestatten, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit eine gedultete Silber-Münze höher, als deren gesetzmäßiger Preis ist, gesteigert, oder eine noch nicht in denen Valuations-Zeddeln befindliche Münze ausgegeben und angenommen werde; So soll selbige, wenn sie nicht in denen ersten Acht Tagen, nach davon erlangter Wissenschaft, nach Unterschied der Umstände, entweder den Verbrecher zu gebührender Untersuchung ziehet, oder die ausgegebene Münze wegnimmt, und gehörigen Orts einschicket, das erstemal in Zwanzig, das anderemal in Funfzig, das drittemal in Hundert Thaler irremissibler Strafe genommen, hernachmals aber, bey ferner verspürten Nachlässigkeit, mit härterer Strafe angesehen, und nach Befinden, mit Einziehung derer Gerichte, oder daferne der Fall einen Beamten beträfe, mit der Cassation wider denselben verfahren werden. Und hat dieserwegen jede Obrigkeit auf ihre benachbarten mit Aufsicht zu führen, und bey wahrnehmender Fahrlässigkeit derselben, Bericht an ihre Behörde zu erstatten: Da denn, bey befundener Richtigkeit ihrer Anzeige, die Hälfte der, von der nachlässigen Obrigkeit einzubringenden Strafe ihr zu gehören, im übrigen aber dergleichen von der Obrigkeit verwürckte Geldstrafen Unseren beiden allgemeinen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau fernerhin gewidmet bleiben sollen.

Strafe nach-
lässiger Un-
ter-Obrigkei-
ten.

Übrigens ist Unser ernster Wille und Meinung, daß Jedermann hiernach sich auf das genaueste achten, sowohl sämtliche Justiz-Collegia und Dicasteria Unserer Lande nach diesem Unserm Münz-Edicte, in denen abzufassenden Urtheilen und anderen Verfügungen, sich gebührend richten sollen.

Die Dicasteria haben in Münz-Sachen auf dieses Gesetz zu sprechen.

Des

Des zu Urkund ist dieses Edict von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Vordruckung Unsers Königl. Chur-Secrets, zu publiciren anbefohlen worden.

So geschehen Dresden, am 14. Maji 1763.

AUGUSTUS REX.



Christian Graf vom Loß.

Christian August Menius.

A.

Valuations-Tabelle

derer

Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	gl.	pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pöln. und Chur-Fürstl. Sächsl. Conventions-mäßig vom Species-Rthlr. bis zum 1. ggl. Stück inclusive ausgeprägt werdenden.			
K aiserl. und Kaiserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salzburgische, Fürstl. Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Württembergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	=
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	=	16	=
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	=	8	=
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreuzer, oder Kopff-Stücke,	=	5	4
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige X. Kreuzer, oder halbe Kopff-Stücke,	=	2	8
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer,	=	4	6
Kaiserl. und Kaiserl. Königl. VII. Kreuzer,	=	1	10
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächsl. Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverlässige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverlässige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$ tel Stücke,	=	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{3}$ tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	=	8	10

	Thlr.	gl.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{8}$ tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$ tel Gulden,	=	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{12}$ tel courfiren einzeln zu	=	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{24}$ tel ist jedes 1. gl. $\frac{1}{2}$ tel pf. werth, und courfiren einzeln zu	=	1	=
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern,	1	10	=
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	=	17	=
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	=	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Eöllnische Marck, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Eöllnische Marck, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	=	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 9. Stück auf die rauhe Eöllnische Marck gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	=
Königl. Französische dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 18. Stück auf die rauhe Eöllnische Marck gehen, und jedes wenigstens $3\frac{1}{2}$. Quentl. reichlich wiegen muß,	=	16	6

III. Geringer als Conventions-mäßig.

Chur-Fürstl. Sächsl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{3}$,			
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{6}$ tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{12}$ tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gl. die Marck ausgeprägt worden, sollen auf Hundert Thaler, 7. gl. 6. pf. zugelegt werden.			
Chur-Fürstl. Sächsl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{24}$ tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	=	=	11
Königl. Preußl. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	=	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	=	11	5
Dergleichen 3. einen Thaler,	=	5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen,	=	7	3
Dergleichen 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,	=	5	=
Königl. Preußl. XII. Marien Groschen Stücke,	=	5	8
Dergleichen VI. Marien Groschen Stücke,	=	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1. Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	=	14	2
Herzoglich Braunschweigische 8. gute Groschen Stücke seit 1759.	=	5	=
Marggräfliche Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,	=	19	1

B.

Valuations-Tabelle

derer

Cours habenden goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Marc- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67. Ducaten præcise eine Cöllnische Marc wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66. hiesige As hält, welche 72½. Aßen Troy-schen Gewichts, und 60. Grans Wiener Mandel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Marc.	Wiegt je- des Stück As.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	66	Reichs = Constitutions- und Con- ventions-mäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverlässig 23. Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gi- gliati und Venerianische Zechinen,	2	19	=	=	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	=	=	2	20	=
21½	198	Souverains,	8	4	=	=	8	9	=
42½	99	Halbe Souverains	4	2	=	=	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	=	=	5	=	=
17¼	236	Alte Französif. doppelte Louis d'or,	9	16	=	=	10	=	=
70½	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	=	=	2	12	=
34½	118	Spanische Einfache Pistolen,	4	20	8	=	5	=	=
17½	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	=	10	=	=
8½	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	=	20	=	=
69½	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	=	2	12	=
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5. Thl.	4	20	=	=	5	=	=
17¼	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Thlr. Stücke,	9	16	=	=	10	=	=
70½	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½. Thlr. Stück,	2	10	=	=	2	12	=

Stück auf die raube Cöllni- sche Mark.	Wiegt je- des Stück As.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
24	150	Chur-Fürstl. Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräf. Anspa- chische, Herzogl. Würtembergische, Landgräf. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschliessung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzol- lerischen, Waldeckischen und Mont- fortischen Carl d'or, =	6	3	=	bis	6	6	=
48	75	Detto halbe Carl d'or, =	3	1	6	=	3	3	=
96	37½	Detto ¼ Carl d'or, =	1	12	9	=	1	13	6
36	97½	Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	=	=	4	4	=
72	48¾	Detto halbe Max d'or, =	2	1	=	=	2	2	=





